



Allgemeinverfügung zum Befahren der Kölner Umweltzone auf festgelegten Ausweichrouten zur An- und Abfahrt der Koelnmesse für Lastkraftwagen (LKW) über einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 Tonnen, anlässlich des für die Zoobrücke geplanten Fahrverbotes für den Schwerlastverkehr

Gemäß § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) vom 10. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2218) in der jetzt geltenden Fassung wird folgende Regelung getroffen:

1. Mit Inkrafttreten des für die Zoobrücke geltenden Fahrverbotes für den Schwerlastverkehr werden Lastkraftwagen (LKW) über einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 Tonnen, die aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen keine Feinstaubplakette erhalten können, berechtigt, nachfolgend aufgeführte Ausweichstrecken als Zu- und Abfahrten zur Koelnmesse zu befahren.

Aus dem linksrheinischen Kölner Westen kommend:

- **Niehler Gürtel/ ggfs. An der Schanz**
- **Mülheimer Brücke**
- **Bergischer Ring**
- **Pfälzischer Ring**
- **Messekreisel**
- **Deutz-Mülheimer Straße**

Aus dem rechtsrheinischen Kölner Osten kommend:

- **Stadtautobahn bis Kalk-West**
 - **Straße des 17.Juni**
 - **Gummersbacher Straße bis Deutz-Kalker Straße**
- oder
- **östlicher Zubringer bis Deutz-Kalker Straße**
- dann
- **Opladener Straße (Tunnel)**
 - **Opladener Straße zwischen Deutz-Mülheimer Straße und Auenweg**
 - **Auenweg**
 - **Deutz-Mülheimer Straße (ab Auenweg in Fahrtrichtung Messekreisel)**

Von P 22 auf P 21

Entsprechende Fahrzeuge, die vom P 22 (östlich Pfälzischer Ring unter der Stadtautobahn gelegen) ausgehend die Messe auf P 21 anfahren müssen, dürfen bis zur Realisierung der fahrtechnischen Anbindung des P 22 an die Brügelmannstraße die Fahrtroute

- **Pfälzischer Ring**
- **Bergischer Ring**
- **Clevischer Ring**
- **Wendepunkt Autobahnauffahrt BAB A 3 Köln Mühlheim**
- **und zurück**



benutzen.

Die Realisierung der Anbindung wird durch entsprechende Beschilderung auf dem P 22 ausgewiesen.

Nach Realisierung der genannten Anbindung, gilt die Ausweichroute von P 22 wie folgt:

- **Brügelmannstraße**
- Messekreisel
- **Deutz-Mühlheimer-Straße**
- Messegelände

Diese Berechtigung erstreckt sich auf die in den Ausweichrouten fett gedruckten Streckenteile, die in der Kölner Umweltzone liegen, und bezieht sich dabei jeweils auf beide Fahrbahnseiten.

Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die kartographische Kennzeichnung des Clevischen Rings vom Wiener Platz bis zum Ende der Umweltzone in nördlicher Richtung gilt ab dem Zeitpunkt der Realisierung der Anbindung des P 22 an die Brügelmannstraße mit der entsprechenden Beschilderung auf P 22 nicht mehr.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Die Berechtigung zum Befahren der Ausweichstrecken ist durch den Inhalt des Frachtbriefes oder eines ähnlichen Warenbegleitpapiers, aus dem das Anlieferungsziel "Koelnmesse" hervorgeht, nachzuweisen. Dieser Nachweis muss im Fahrzeug mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden.
3. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2011 befristet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Zur Verbesserung der Luftqualität und zur Vermeidung möglicher Gesundheitsgefahren durch Feinstäube und Stickstoffdioxide hat die Stadt Köln zum 01.01.2008 eine Umweltzone eingerichtet und trägt damit den gesetzlichen Vorgaben der EU zur Reinhaltung der Luft und Senkung der Feinstaubbelastung Rechnung. Grundlage dieser Maßnahme ist der Luftreinhalteplan Köln, der im Oktober 2006 von der Bezirksregierung Köln als Landesbehörde aufgestellt wurde.



Da ein wesentlicher Verursacher der Luftbelastung der Fahrzeugverkehr ist, dürfen seit 2008 in der Umweltzone nur noch Fahrzeuge fahren, die aufgrund ihrer technischen Ausstattung eine Feinstaubplakette erhalten können, für die eine individuelle Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder die aufgrund sonstiger Umstände keiner Beschränkung unterliegen.

Bei der räumlichen Begrenzung der Umweltzone auf die Kölner Innenstadt sowie Teile von Deutz und Mülheim, wurde für den Teilbereich Deutz berücksichtigt, dass die Zufahrten zur Koelnmesse außerhalb der Umweltzone liegen und der Messeverkehr für Besucher und Anliefererverkehr dadurch ohne Einschränkung möglich ist. So kann bzw. konnte die Messe sowohl über die Zoobrücke als auch die Autobahn A4 vom Autobahnkreuz Köln-Ost problemlos erreicht werden.

Die Zoobrücke, die wichtige Verkehrsverbindung vom Kölner Westen aus, musste für den Schwerlastverkehr ab einem zulässigen Gesamtgewicht über 30 Tonnen gesperrt werden. Bekannt ist nach Vorlage entsprechender Gutachten, die die Stadt Köln in Auftrag gegeben hatte, dass nach Aktenlage in den 60er Jahren in drei Baulosen eine Stahlsorte eingebaut wurde, die im Verdacht steht, heute eventuell nicht mehr die notwendige Zugfestigkeit aufzuweisen bzw. durch Korrosion in einzelnen Elementen geschwächt zu sein.

Bis zum Abschluss weitergehender Untersuchungen werden seitens der Stadt Köln als vorsorgliche Maßnahmen Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlastverkehr getroffen. Das bedeutet, dass für LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 30 Tonnen die Nutzung der Zoobrücke verboten ist. Damit ist die Erreichbarkeit der Koelnmesse für schwere LKW, die keine Umweltplakette erhalten können, nicht mehr gewährleistet.

Die Koelnmesse bildet jedoch ein wesentliches ökonomisches Standbein Kölns, ist ein wichtiger, großer Arbeitgeber für die Bürgerinnen und Bürger Kölns und trägt darüber hinaus zu überregionaler und internationaler Bekanntheit und Bedeutsamkeit Kölns bei. Die Erreichbarkeit der Koelnmesse auch mit LKW, die schwerer sind als 30 t, muss gewährleistet bleiben, da LKW dieser Größenordnung zum regelmäßigen Anliefererverkehr der Messe gehören.

Mit Blick auf die erforderliche Lastbeschränkung auf der Zoobrücke und das in diesem Zusammenhang geltende Fahrverbot für den Schwerlastverkehr, besteht die Notwendigkeit, für die das Messegelände anfahrenden LKW ab einem zulässigem Gesamtgewicht von über 30 Tonnen die o.g. Ausweichrouten festzulegen, da die Messe auf die Anlieferung durch diese LKW angewiesen ist.

II.

Begründung zu 1. – Befahrung der Umweltzone:

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist der Oberbürgermeister der Stadt Köln, § 1 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) (35. BlmschV), § 40 Abs. 1 S. 1, S. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) iVm § 44 Abs. 1

S. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 14 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) NRW.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BlmschV kann die zuständige Behörde den Verkehr von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Das öffentliche Interesse begründet sich wie folgt:

Durch die präventive Entlastung der Zoobrücke um den Schwerlastverkehr, der 30 t zulässiges Gesamtgewicht überschreitet, ist eine Erhöhung der Sicherheit aller anderen die Brücke benutzenden Verkehrsteilnehmer gewährleistet. Durch die Anordnung der Verkehrsbeschränkungen für diesen Schwerlastverkehr kann die Höchstbelastung für das Schwingungsverhalten der Brücke und deren Auf- und Abfahrten reduziert werden und damit einem Reißen der verbauten Stahlspannbänder bis hin zu einem möglichen Einsturz der Brücke bzw. deren Auf- und Abfahrten entgegengewirkt werden.

Zum anderen ist es notwendig, den Anlieferverkehr zur Koelnmesse unter gleichzeitig geringst möglicher Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner in der Umweltzone aufrechtzuerhalten und den betroffenen Schwerlastverkehr auf bestimmte Routen zu konzentrieren.

Die Koelnmesse ist in Deutschland mit rund 70 internationalen Messen und über 2.000 Kongressen der größte Veranstalter von Messen auf eigenem Gelände. Sie ist zudem Messeplatz Nr. 1 für über 25 Wirtschaftszweige. Zur Aufrechterhaltung dieses großen Messebetriebes sowie zur Gewährleistung diesbezüglich reibungsloser Logistik, namentlich bei Großmessen mit hohem Aufbauaufwand ist es notwendig, gerade den Schwerlastverkehr so unkompliziert wie möglich zur Messe zu lenken.

Aus diesen Gründen ist der Bereich der An- und Abfahrt zur Messe bereits ursprünglich explizit aus dem Bereich der Umweltzone ausgeklammert worden. Die sicherheitstechnische Notwendigkeit der Freihaltung der Zoobrücke vom Schwerlastverkehr über 30 t nimmt diesem Anlieferverkehr der Messe seine Anbindung.

Zur Aufrechterhaltung dieses Anlieferverkehrs für die Messen bedarf es daher einer praktikablen und für den internationalen Messegang umsetzbaren Lösung, die zugleich betroffene Anwohnerinnen und Anwohner der Umweltzone nicht mehr als notwendig belastet.

Durch konkrete Vorgabe von ausgeschilderten Ersatzstrecken soll verhindert werden, dass sich ein Schwerlastverkehr trotz des Verbots über den (kürzesten) Weg über die Auffahrt der Zoobrücke oder aber ungeregelt quer durch die Stadt durch die Umweltzone vollzieht.

Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner werden mit der Allgemeinverfügung wenige festgelegte Ausweichrouten für die Dauer der Überprüfung der Standfestigkeit der Zu- und Abfahrten der Zoobrücke sowie evtl. nachfolgend



notwendiger Arbeiten geschaffen, die zugleich unter Berücksichtigung von Höhenbegrenzungen an Brücken, Wendemöglichkeiten für die mehrachsigen LKW und ähnlichem eine Umleitung des Schwerlastverkehrs erlauben.

Die angeordnete Maßnahme des Fahrverbotes für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 30 Tonnen auf der Zoobrücke, unter gleichzeitiger Erteilung der Erlaubnis, vorab genau festgelegte Ausweichrouten innerhalb der Umweltzone befahren zu dürfen, ist verhältnismäßig.

Ein generelles Fahrverbot für den betroffenen Schwerlastverkehr durch die Umweltzone kommt nicht in Betracht, da der Messestandort damit seinen Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten könnte.

Es muss eine sichere Entlastung für die Zoobrücke geschaffen werden mit praktikablen Ausweichrouten. Zum Anderen muss eine reibungslose Zufahrt zur Messe aufrecht erhalten bleiben.

Alternativmöglichkeiten, wie das Verladen von Transportgütern in Lastkraftwagen unter 30 Tonnen wäre verkehrlich zwar ein milderes Mittel, kommt aber nicht in Betracht, da dies für die Messeaussteller einen unverhältnismäßig hohen logistischen, personellen und zeitlichen Aufwand darstellen würde. Entsprechende Umlademöglichkeiten müssten zudem erst geschaffen und auch vermittelt werden. Das ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, die entsprechende Sperrung der Zoobrücke ist im Oktober 2010 zu erwarten, nicht realisierbar. Auch der damit zusätzlich verbundene finanzielle Mehraufwand ist nicht zu vertreten, zumal in der Folge dessen, die Messeaussteller sich von der Koelnmesse zurückziehen könnten und damit der Messestandort Köln an sich gefährdet würde.

Eine solche Anordnung würde zwar für die Anwohnerinnen und Anwohner der Ausweichstrecken ein milderes Mittel darstellen, da sie dadurch keiner möglicherweise erhöhten Belastung mit Stickstoffdioxiden oder Feinstäuben sowie einer evtl. Lärmbelästigungen ausgesetzt wären. Eine Beeinträchtigung ist zum Einen aber lediglich temporär bis Ende 2011 zu erwarten. Zum Anderen vermeidet die gezielte Verkehrslenkung des Schwerlastverkehrs über wenige, festgelegte Ausweichstrecken auch unnötige Schleich- und Suchverkehre innerhalb der Umweltzone. Die ausgewählten Straßen entsprechen genau den Strecken, die zur unbedingten An- und Abfahrt der Koelnmesse erforderlich sind; die Anwohner werden nicht durch unnötige Schleifen oder enge Passagen belastet.

Die mit der Ausnahme ggf. in Verbindung stehende Mehrbelastung ist damit zu Gunsten einer geordneten Verkehrsführung zur Aufrechterhaltung des Messebetriebes auf das notwendige Minimum reduziert.

Falls es zu einer erhöhten Abnutzung des Straßenbelags kommen sollte, muss dieser Belang im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr und praktikablen Lösungsmöglichkeit zurückstehen. Dass die ausgewiesenen Ausweichrouten nach Abschluss der Sondierungsphase und wieder vollständigen Befahrbarkeit der Zoobrücke ggf. entsprechend ausgebessert werden müssen, ist in die Überlegungen einzbezogen.

In Abwägung aller ersichtlichen Interessen trägt insbesondere die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner der Ausweichrouten zwar ein hohes Gewicht, dem



stehen jedoch die Einsturzgefahr der Zoobrücke bzw. deren Auf- und Abfahrten und damit Gefahr für Leib und Leben der möglicherweise Betroffenen und die Produktivität und das wirtschaftliche Überleben der Messe entgegen.

Begründung zu 2. – Nachweis des Lieferziels „Koelnmesse“:

Es gilt, einem Missbrauch vorzubeugen, dass auch andere schwerlastige LKW die Ausweichrouten benutzen, die jedoch nicht speziell zur Anlieferung der Koelnmesse unterwegs sind.

Zwecks Nachvollziehbarkeit der berechtigten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bedarf es eines Nachweises, der dies ausweist. Trotzdem muss eine praktische Umsetzbarkeit gegeben sein.

Hierfür ist bei der An- bzw. Abfahrt zur bzw. von der Koelnmesse anhand des mitgeführten Frachtbriefes oder eines ähnlichen Warenbegleitpapiers wie Lieferschein, Ladeliste oder Bordero nachzuweisen, dass die Koelnmesse Ziel bzw. Abfahrtsort der Fahrt ist.

Begründung zu 3. – Befristung:

Die Befristung der Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31. Dezember 2011 liegt in dem voraussichtlichen Ende der Überprüfungsarbeiten begründet. Sollten die Arbeiten mit entsprechendem Ergebnis bis dahin nicht abgeschlossen sein, wird eine Verlängerung der Maßnahme geprüft.

Begründung zu 4. – Bekanntgabe:

Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe ist die Regelung des § 41 Abs. 4 S. 3, 4 des VwVfG NRW.

Begründung zu 5. – Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen.

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch den Einsturz der Zoobrücke ausgehen können sowie der Erhalt des Wirtschaftsfaktors Koelnmesse. Durch die beschriebenen Baumängel kündigt sich ein möglicher massiver Schaden nicht durch feine Haarrisse oder Ähnliches an, sondern kann plötzlich und unerwartet eintreten. Demgegenüber müssen gleichermaßen das Interesse einer feinstaub- und stickstoffdioxidärmeren Luft sowie Lärm durch vorbeifahrende schwerlastige LKWs temporär auf den Ausweichstraßen zurückstehen.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit sowie existenzielle Schäden für die Koelnmesse in vollem Umfang bestehen lassen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Anlage: Karte

Köln, den 10.10.2010

Der Oberbürgermeister

- ABI StK 2010, S. 948 -

